

## **Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Physiotherapie nach dem Heilpraktikergesetz**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705)

1. Durchführungsverordnung hierzu (HeilprGDV 1) vom 18. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2-1), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458) geändert

### **2. Grundsätzliche Informationen**

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf hier grundsätzlich jede Person, die die Heilkunde ohne als Arzt bestellt zu sein ausüben will, der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 HeilprG.

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche ausschließlich seelischer Natur handelt.

Das Gesundheitsamt hat gutachtlich festzustellen, ob die Ausübung der physiotherapeutischen Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit, also für die Gesundheit einzelner Bürger bzw. der Bevölkerung, bedeuten würde (§ 2 Absatz 1 Buchstabe i HeilprGDV 1). Hierzu führt es eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch.

Bei Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) kann eine mündliche Überprüfung durchgeführt werden. In dieser müssen insbesondere ausreichende Kenntnisse aus den verschiedenen medizinischen Fachgebieten nachgewiesen werden, die erforderlich sind um die Indikation einer physiotherapeutischen Behandlung zu stellen.

Von einer mündlichen Prüfung kann abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden, wenn der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung nachgewiesen wird,

- deren Schulungsplan (Curriculum) vom Gesundheitsamt Görlitz als geeignet angesehen wird, wobei zur Beurteilung auch die Stellungnahme eines Verbandes oder eine Vorprüfung des Gesundheitsamtes herangezogen werden kann,
- die überwiegend von Ärzten und Juristen vorgenommen wird,
- die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird und
- deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 20 Fragen, von denen mindestens 75 Prozent richtig beantwortet wurden, bestätigt worden ist.

Dem Antrag sind dazu folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung von Inhalt und Umfang der Schulung durch den Schulungsanbieter in einfacher Kopie,
- der Abschlusstest des Antragstellers im Original mit Lösungsschlüssel in einfacher Kopie und
- eine Bestätigung des Schulungsanbieters, dass der Antragsteller den Abschlusstest bestanden hat, in beglaubigter Kopie.

### 3. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die untere Verwaltungsbehörde (hier: Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden).

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Regelmäßig ist das der Ort der Hauptwohnung. Der Antrag ist - bitte beigefügten Vordruck verwenden - bei der **Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abt. Sicherheitsangelegenheiten, SG Besondere Sicherheitsangelegenheiten, Postfach 120020 in 01001 Dresden (Sitz: Theaterstraße 11-15, Zimmer 370)** einzureichen.

Alle im Vordruck aufgeführten Nachweise sind beizugeben bzw. unverzüglich nachzureichen. Sämtliche Unterlagen sind grundsätzlich im Original oder in beglaubigter Zweitschrift vorzulegen.

Die untere Verwaltungsbehörde prüft dann aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a bis g HeilprGDV 1 vorliegen. Ist dies der Fall, wird der Antrag abgelehnt.

Liegt kein Versagungsgrund vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde den Vorgang dem Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person bzw. zur Überprüfung nach Aktenlage zu.

Das Überprüfungsergebnis wird der unteren Verwaltungsbehörde vom Gesundheitsamt Görlitz schriftlich mitgeteilt.

Die Antragsteller mit positivem Überprüfungsergebnis erhalten nach Eingang dieser Mitteilung die „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ von der Landeshauptstadt Dresden.

Eine Anzeige über den Erwerb der sektoralen Heilpraktikererlaubnis muss dann beim Gesundheitsamt Dresden gemacht werden.

Antragsteller, deren Kenntnisse in der mündlichen Prüfung nicht ausreichend waren, werden ablehnend verbeschieden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Physiotherapeuten, die die Erlaubnis erhalten haben, nicht berechtigt sind, die allgemeine Heilkunde auszuüben. Die Erlaubnis berechtigt grundsätzlich nur zur Ausübung der Physiotherapie.

#### **4. Hinweis:**

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland und von Behörde zu Behörde können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Eventuelle Nachfragen richten Sie bitte an das **Ordnungsamt** der Landeshauptstadt Dresden, Besondere Sicherheitsangelegenheiten (**Tel.: 0351 - 488 5928**).